



Schülerbetreuung an der Karl-Nahrgang-Schule Dreieich-Götzenhain

Nutzungsordnung für das Schülerbetreuungsangebot

- ☺ **Träger des Schülerbetreuungsangebotes**
Die Schülerbetreuung an der Karl-Nahrgang-Schule (nachfolgend "Schülerbetreuung" genannt) wird von der AWO Sozialen Dienste gGmbH, Kruppstraße 105, 60388 Frankfurt am Main, betrieben.

☺ **Kreis der Berechtigten/Aufnahme**

Das Angebot der Schülerbetreuung richtet sich an Kinder berufstätiger Eltern, welche die Karl-Nahrgang-Schule in Dreieich-Götzenhain besuchen. Voraussetzung für eine Aufnahme ist die Vorlage eines Beschäftigungsnachweises beider Elternteile (bei Alleinerziehenden des betreuenden Elternteils). Über den Aufnahmeantrag entscheidet die AWO Soziale Dienste gGmbH im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung und in Absprache mit der Schulleitung.

Die Vergabe der Betreuungsplätze richtet sich nach folgenden Kriterien und erfolgt im Punkteverfahren:

- ⇒ Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind und deren beider Arbeitszeiten die Betreuung des Kindes erfordern. Die Bescheinigung erfolgt per Arbeitszeitznachweis durch den Arbeitgeber und ist jährlich nachzuweisen.
- ⇒ Kinder von allein erziehenden Elternteilen
- ⇒ Ein Geschwisterkind/er besucht bereits die Schülerbetreuung und benötigt weiterhin gleichzeitig einen Betreuungsplatz im ersten Betreuungsjahr des neu aufzunehmenden Geschwisterkindes.
- ⇒ Die AWO Sozialen Dienste gGmbH behält sich vor, Kinder, deren besondere Lebensumstände eine Betreuung und/oder zusätzliche Förderung bedürfen, aufzunehmen. Die Gründe sind darzulegen. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch die AWO Sozialen Dienste gGmbH in Absprache mit der Einrichtungsleitung und ggf. Beratung mit der Schulleitung.
- ⇒ Nach Anmeldedatum

Wenn alle Plätze der Schülerbetreuung belegt sind, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Dies erfolgt nach den o.g. Kriterien.

Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht. Die Vergabe erfolgt in der Regel im Mai des jeweiligen Kalenderjahres für das darauffolgende Schuljahr.

Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Nutzungs- und Beitragsordnung der AWO Sozialen Dienste gGmbH an.

Schulkinder, die als Integrationskinder in der Kindertagesstätte betreut wurden und in die Karl-Nahrgang-Schule gehen, möchten wir nicht benachteiligen. Da für Horte und Betreuungen keine zusätzlichen Mittel für Integrationskinder bewilligt werden, kann die Betreuung des Kindes in der Einrichtung jedoch nur gewährleistet werden, wenn kein zusätzlicher Personalbedarf benötigt wird. Die Entscheidung über die Aufnahme wird im Einzelfall getroffen. Vorbedingung: ein ausführliches Elterngespräch im Vorfeld, Schnuppertag sowie Betreuung auf Probe. Dies gilt zum Wohle des Kindes.



☺ **Betreuungsräume**

Die Schülerbetreuung findet in den von dem Schulträger unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen statt. Klassenräume, Funktionsräume, Sporthalle und Außengelände werden nach Absprache mit dem Schulträger/Schulleitung ebenfalls für das Betreuungsangebot mitgenutzt.

☺ **Betreuungszeiten**

Die Schülerbetreuung ist an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Die Öffnungszeiten sind der aktuellen Beitragsordnung zu entnehmen.

Eine Ferienbetreuung wird in folgenden Zeiten angeboten:

- ⇒ Vier Wochen in den Sommerferien (Die Zeiten werden rechtzeitig von der Betreuung bekannt gegeben.)
- ⇒ Oster- und Herbstferien
- ⇒ Sofern in den Weihnachtsferien eine komplette Kalenderwoche im Januar Ferien ist, ist die Betreuung in der letzten Ferienwoche geöffnet.
- ⇒ Die Betreuung an Rosenmontag und Faschingsdienstag orientiert sich an der Schulregelung für diese Tage und wird rechtzeitig bekannt gegeben.

An allen beweglichen Ferientagen und am "Pädagogischen Tag" ist die Schülerbetreuung geschlossen. Am schulfreien "Erstklässler-Tag" wird bei entsprechendem Bedarf ein Notdienst von 8.00-15.15 Uhr angeboten.

☺ **Kooperation mit der Schule**

Im Interesse des Kindes ist eine gute Kooperation mit der Grundschule unerlässlich und in diesem Zusammenhang ist ein Austausch mit dem Kollegium wünschenswert. Die/Der Erziehungsberechtigte/n ist/sind damit einverstanden, dass ein Austausch zwischen dem Betreuungspersonal der AWO Schülerbetreuung und LehrerInnen der Karl-Nahrgang-Schule statt findet.

☺ **Fotos und Videos**

Die/Der Erziehungsberechtigte/n ist/sind damit einverstanden, dass Aufnahmen seines/ihres minderjährigen Kindes für schulinterne Berichterstattung, Diashows, Newsletter genutzt wird. Auch der Träger darf für Öffentlichkeitsarbeiten zu nichtkommerziellen Werbezwecken Aufnahmen verwenden. Dies geschieht jeweils ohne Namensnennung.

☺ **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind regelmäßig am Betreuungsangebot der Schülerbetreuung teilnimmt.

Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Betreuung telefonisch mitzuteilen (Tel.:06103-2707523, Mobil:0175-4549067)

Wenn das Betreuungskind nicht zum gebuchten Betreuungsende (Uhrzeit) sondern zu einem anderen Zeitpunkt die Betreuung verlassen soll, muss das Kind persönlich abgeholt werden oder genau zu diesem Zeitpunkt ein Telefonanruf erfolgen.

Falls ein Kind alleine nach Hause gehen soll, ist es notwendig, dass eine schriftliche Erlaubnis erteilt wird, auf der das Datum und die Uhrzeit des Heimgangs vermerkt wurde. Die Eltern weisen ihre Kinder daraufhin, dass sie die Betreuung nicht eigenmächtig verlassen dürfen.

Die Erziehungsberechtigten werden darum gebeten, ihr Kind einmal im Monat persönlich abzuholen, um einen regelmäßigen Informationsaustausch zu gewährleisten.



☺ **Pflichten der Schülerbetreuung**

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Anmeldung des Kindes am Empfang in den Betreuungsräumen (vor Schulbeginn bzw. zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns) und endet, sobald das Kind die Betreuung verläßt.

Die AWO Soziale Dienste gGmbH ist nicht verpflichtet, ihm zugetragene Erklärungen, Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Personal nach Hause bringen zu lassen oder über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus zu beaufsichtigen. Für das Abholen der Kinder durch fremde Personen wird keine Verantwortung übernommen - es erfolgt auch keine Prüfung, wer zur Abholung berechtigt ist.

Kinder, die an AGs, Kursen, Förderstunden etc. teilnehmen, die während der Betreuungszeit stattfinden, werden darauf hingewiesen und gehen nach vorheriger Abmeldung beim Betreuungspersonal selbständig dorthin. Die Betreuer/innen sind nicht verpflichtet, die Kinder zu begleiten und zu kontrollieren, ob sie den Kurs/AG besuchen.

Mit ansteckenden Krankheiten dürfen Kinder nicht an der Betreuung teilnehmen. Falls ein Verdacht besteht, muss das Kind unverzüglich abgeholt werden (z.B. Windpocken, Kopfläuse). Bei Rückkehr in die Betreuung ist ein Attest (ggf. Kopie des Attest für die Schule) vorzulegen.

Sollten Kinder, aus welchen Gründen auch immer, während der Betreuungszeit Medikamente nehmen müssen, erfolgt dies stets im eigenen Ermessen und ohne Zuhilfenahme des Betreuungspersonals, es sei denn, es liegt eine vom Arzt schriftliche Bestätigung über die Notwendigkeit für das betroffene Kind vor, die Applikation des/der Medikamente ist gefahrlos zu handhaben und von Seiten der Eltern liegt eine Bescheinigung vor, dass im Schadensfall die Mitarbeiter der Schülerbetreuung nicht haftbar gemacht werden. Dies stellt keinen Regelfall dar und gilt nur aufgrund besonderer Umstände, die mit der Einrichtungsleitung und den Mitarbeitern erörtert werden müssen und in Absprache und Einverständnis derselben erfolgen kann.

Für den Fall, dass sich ein Kind während der Teilnahme in der Betreuungseinrichtung verletzt und die Eltern nicht erreichbar sind, werden sämtliche erforderlichen medizinischen Sofortmaßnahmen durch das Hinzuziehen von qualifiziertem medizinischen Personal durchgeführt. In akuten Notfallsituationen, in denen die Eltern nicht erreichbar sind, werden persönliche Daten zu Kind und Eltern an medizinische oder polizeiliche Stellen weitergegeben.

☺ **Versicherung**

Bildungs- und Betreuungsangebote sind schulische Veranstaltungen. Während der Teilnahme und auf den direkten Hin- und Rückwegen sind die Schülerinnen und Schülern nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII gesetzlich unfallversichert (Unfallkasse Hessen). Dieser Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder für sonstige Maßnahmen unterbrochen wird.

Für die Ferienfreizeit ist eine gesonderte Unfallversicherung vom Träger abgeschlossen worden.

Für Schäden, die das Kind verursacht, können die Eltern haftbar gemacht werden. (Wir empfehlen in diesem Zusammenhang den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung).

Für abhanden gekommene Gegenstände/Sachen kann keine Haftung übernommen werden.

☺ **Vertragsdauer, ordentliche und außerordentliche Kündigung**

Der Betreuungsvertrag wird für die Dauer eines halben Jahres geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres halbes Jahr, wenn er nicht vorher fristgerecht gekündigt wird. Fristgerecht bedeutet für den Träger 2 Monate vor dem 1. Aug. bzw. 2 Monate vor dem 1. Febr. eines Jahres. Ein Kündigungsgrund durch den Träger kann der Wegfall einer Aufnahmevoraussetzung sein. Die Kündigung durch den Erziehungsberechtigten ist schriftlich der AWO Sozialen Dienste gGmbH zuzustellen, d.h. sie wird mit Eingangsdatum spätestens 30. Mai bzw. 30. November wirksam.



Eine außerordentliche, fristlose Kündigung von Seiten des Trägers ist in besonderen Fällen innerhalb der Vertragslaufzeit möglich:

- ⇒ Die Angebotszeiten und auch die Leistungspreise für alle angebotenen Module sind abhängig von der Beibehaltung der öffentlichen Förderung durch die jeweiligen Kommunen und durch den Landkreis und sie erfordern eine ausreichende Zahl von teilnehmenden Kindern. Sollten die bisher gewährten Fördermittel wegfallen oder die Gruppe zu klein sein, so werden die Eltern über die veränderten Rahmenbedingungen unverzüglich informiert und die Angebote werden entsprechend angepasst oder eingestellt.
- ⇒ Bei Zahlungsverzug von 1 Monat. Der Säumige hat die Mahn- und Verwaltungskosten zu tragen.
- ⇒ Wenn die Anweisung des Betreuungspersonals nicht beachtet werden oder durch das Verhalten eines Kindes die Sicherheit und Ordnung der Betreuungseinrichtung nicht gewährleistet ist (z.B. bei unerlaubtem Entfernen vom Schulgelände), kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die AWO Sozialen Dienste gGmbH nach Rücksprache mit der Betreuungsleitung. Ein klärendes Elterngespräch sollte stattfinden.
- ⇒ Wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrkräften- und Betreuungspersonal und den Eltern nachhaltig gestört ist.
- ⇒ Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder wiederholt und ohne Entschuldigung länger als zwei Wochen vom Besuch der Schülerbetreuung fernhalten, verlieren das Recht bzw. Anspruch auf einen Betreuungsplatz

In allen Fällen entscheidet die AWO Sozialen Dienste gGmbH. Bei einer außerordentlichen Kündigung besteht kein Anspruch mehr auf Betreuung. Im Falle einer Kündigung endet die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgeltes gemäß Betreuungsvertrag mit dem Ablauf des Monats in dem der Vertrag beendet worden ist.

☺ **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung des Betreuungsangebotes in der Schülerbetreuung an der Karl-Nahrgang-Schule wird von den gesetzlichen Vertretern des Kindes ein im Voraus zahlbarer Elternbeitrag nach der jeweils gültigen Beitragsordnung zu dieser Nutzungsordnung erhoben.

Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder wiederholt und ohne Entschuldigung länger als zwei Wochen vom Besuch der Schülerbetreuung fernhalten, verlieren das Recht bzw. Anrecht auf den Platz.

☺ **Gerichtsstand** - Gerichtsstand ist der Ort des Registergerichts.

☺ **Inkrafttreten**

Die Nutzungsordnung tritt ab 01. September 2015 in Kraft und setzt alle vorhergehenden Vereinbarungen außer Kraft.

60388 Frankfurt am Main, den 01. September 2015
